

# **Satzung des Fördervereins der Geestlandschule Kropp e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Geestlandschule Kropp e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregisterunter Nummer VR 607 SL eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Kropp.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.  
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung aller Maßnahmen, die die Erziehung, das Lernen und das Schulleben an der Geestlandschule Kropp unterstützen
  - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Eingliederung beitragen
  - Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Angehörigen
  - Unterstützung von außerschulische Bildungsangeboten
  - Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Geestlandschule Kropp
  - Kinder- und Jugendarbeit (gem. KJHG)
  - Freie Jugendarbeit
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler werben.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten, über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat  
ordentliche Mitglieder,  
Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Kündigung
  - Ausschluss
  - Tod

7. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit der Frist von 4 Wochen schriftlich zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinssatzung, die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.  
Gegen den Ausschluss ist binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
  - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Vorstandswahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Demnach ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die die meisten Stimmen

auf sich vereint.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder ab 14 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht und ab 16 Jahren haben sie das passive Wahlrecht.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.  
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB.  
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal fünf Personen, die lediglich beratende Funktionen haben.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Vereins zu erfolgen.
5. Der Vorstand muss jährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse *wörtlich* aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfung besteht ausschließlich in einer Belegprüfung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein. Die Kassenprüfer/innen können wiedergewählt werden, wobei mindestens ein/e Kassenprüfer/in in jedem Geschäftsjahr neu zu wählen ist.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 10 Datenschutzbedingungen**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grundschule Kropp und die Gemeinschaftsschule Kropp, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Änderung des § 6 Mitgliederversammlung Abs. 1 durch Beschluss der MV am 17.08.2020:

„Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch Aushang im Infokasten am Haupteingang in der Geestlandschule Kropp (Schulstraße 15, 24848 Kropp) oder durch Veröffentlichung auf der Website der Geestlandschule Kropp ([www.gs-kropp.de/wir/förderverein](http://www.gs-kropp.de/wir/förderverein)) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand soll den Mitgliedern die Einladung innerhalb der Frist zudem per E-Mail zuleiten, soweit E-Mail-Adressen der Mitglieder vorliegen.“

Änderung des § 6 Mitgliederversammlung Abs. 2 durch Beschluss der MV am 17.08.2020:

„Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Infokasten am Haupteingang in der Geestlandschule Kropp (Schulstraße 15, 24848 Kropp) oder durch Veröffentlichung auf der Website der Geestlandschule Kropp ([www.gs-kropp.de/wir/förderverein](http://www.gs-kropp.de/wir/förderverein)) mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand soll den Mitgliedern die Einladung innerhalb der Frist zudem per E-Mail zuleiten, soweit E-Mail-Adressen der Mitglieder vorliegen.“

Stand: 20.08.2020